

Lesefassung

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser) sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg (Naturschutzgebietsverordnung „Meerbruchswiesen“ – NSG-HA 190)

Die Lesefassung enthält folgende Verordnungen:

- a) Verordnung vom 25.11.1998 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover Nr. 26 v. 09.12.1998, S. 776 ff)
- b) 1. Änderung vom 10.12.2018 (Amtsblatt Landkreis Schaumburg Nr. 13 v. 28.12.2018, S. 196 ff)

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt ca. 30 km westlich von Hannover am Westufer des Steinhuder Meeres. Es befindet sich im Grenzbereich der Region Hannover sowie der Landkreise Nienburg (Weser) und Schaumburg. Der zur Region Hannover gehörende Teilbereich befindet sich in der Stadt Neustadt a. Rbge., Gemarkung Mardorf sowie in der Stadt Wunstorf, Gemarkung Steinhude. Der zum Landkreis Nienburg (Weser) gehörende Teilbereich befindet sich in der Stadt Rehburg-Loccum, Gemarkung Rehburg sowie Gemarkung Winzlar. Der zum Landkreis Schaumburg gehörende Teilbereich befindet sich in der Samtgemeinde Sachsenhagen im Flecken Hagenburg, Gemarkung Hagenburg sowie in der Mitgliedsgemeinde Wölpinghausen, Gemarkung Wiedenbrügge.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 10.000 (Anlage 1), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist dort durch ein graues Rasterband dargestellt. Die Grenze verläuft auf der äußeren schwarzen Linie mit grauem Rasterband.
- (4) Das Naturschutzgebiet liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 1.000 ha groß.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" stellt eine weiträumige Feuchtniederung westlich des Steinhuder Meeres dar. Die Niedermoorböden der Meerbruchswiesen entstanden durch einen seit der Eiszeit von West nach Ost ablaufenden Verlandungsprozess des großen Flachsees. Seit der Rodung der Erlenbruchwälder wurde die Feuchtniederung als Grünland genutzt. Die winterlichen Hochwässer des Steinhuder Meeres führten bis zum Bau eines Dammes regelmäßig zu flachen Überflutungen des Niedermoors. Erst großflächige Entwässerungsmaßnahmen in den 50er Jahren ermöglichten eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und führten zur weitgehenden Vernichtung der ehemaligen feuchtwiesentypischen Pflanzen- und Tierwelt. So verschwanden die ausgedehnten Wassergreiskrautwiesen fast vollständig und auch die niederungstypische Vogelwelt verarmt seitdem. Weiterhin führte die Entwässerung der Grünlandflächen zu starken Bodensenkungen von durchschnittlich etwa einem halben Meter. Die offene Kulturlandschaft des Naturschutzgebietes "Meerbruchswiesen" wird heute wesentlich von Frisch-, Feucht- und Nassgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität geprägt. Vor allem in den meernahen Bereichen sind ungenutzte Stauden- und Gehölzbestände eingestreut. Sie geben zusammen mit Bächen, Gräben, Grüppen, Seggenriedern und Röhrichten, Einzelbäumen und Weidenhecken einer Vielzahl seltener Pflanzen- und Tierarten Lebensraum und schaffen ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. Hierbei ist der geschwungene Verlauf des Meerbachs als dem einzigen naturnahen Fließgewässer besonders hervorzuheben. Insbesondere als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche gefährdete Vogelarten haben die Meerbruchswiesen eine sehr hohe Bedeutung. Als westlicher Bereich der Steinhuder Meer Niederung sind sie Bestandteil des großräumigen Feuchtgebietes internationaler Bedeutung gemäß der Ramsar-Konvention. Über die einzelnen Tier- und Pflanzenarten hinaus sind auch deren Lebensgemeinschaften sowie sämtliche natürlichen oder naturnahen Prozesse und Wechselbeziehungen schützenswerter Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Meerbruchswiesen besitzen für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der gesamten Niederung des Steinhuder Meeres sowie für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde einen besonderen Stellenwert.

(2) Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist die langfristige Erhaltung und Entwicklung der in Absatz 1 beschriebenen weitgehend offenen Feuchtniederung mit ihren wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Dabei kommt dem Schutz der Vogelwelt eine besondere Bedeutung zu. Auch eine extensive Grünlandnutzung im Sinne einer naturschutzkonformen Landbewirtschaftung soll die dauerhafte Offenhaltung der Niederung und ein vielfältiges Mosaik ihrer Strukturelemente gewährleisten.

1. Schutzziele in der Kernzone

Das Leitbild in der Kernzone besteht in der Entwicklung und Förderung der Lebensgemeinschaften sehr extensiv genutzten Nassgrünlands sowie in der natürlichen Sukzession ungenutzter Teilbereiche.

Als Einzelziele sind dabei insbesondere vorgesehen:

- a) flächendeckende Wiedervernässung des Niedermoorkörpers und Entwicklung einer naturnahen Grundwasserdynamik;
- b) dauerhafte Sicherung optimierter Brut- und Rastgebiete für lebensraumtypische Vogelarten;
- c) Wiederherstellung und Optimierung niederungstypischer Lebensgemeinschaften in Form von ausschließlich naturschutzorientierter, extensiver Nutzung der kultivierten Flächen als Nass- bzw. Feuchtgrünland;
- d) Schaffung bzw. Erhalt offener, nutzungsfreier Bereiche zur Sicherstellung einer mosaikartigen Strukturvielfalt und Förderung ungelenkter Sukzession mit ihren natürlichen Prozessen und Wechselbeziehungen;
- e) Schutz des Meerbachökosystems und Förderung seiner naturnahen Entwicklung;
- f) Minimierung jeglicher Störfaktoren auf das unvermeidbare Maß.

2. Schutzziele in der Zwischenzone

Das Leitbild für die Zwischenzone besteht in der Wiederherstellung einer naturnah bewirtschafteten Kulturlandschaft mit extensiv genutztem Feuchtgrünland samt seiner Lebensgemeinschaften. Die Einzelziele für die Zwischenzone lauten insbesondere:

- a) weitgehende Anhebung des Grundwasserstandes;
- b) dauerhafte Sicherung geeigneter Brut- und Rastgebiete für lebensraum-typische Vogelarten;
- c) naturschutzgerechte Nutzung der kultivierten Flächen als Feucht- bzw. Frischgrünland.

3. Schutzziele in der Pufferzone

Das wesentliche Ziel der randlich gelegenen Pufferzonen besteht im dauerhaften Erhalt der kultivierten Flächen als offenes Grünland. Dies soll der großflächigen Bewahrung des Niederungscharakters der Meerbruchswiesen dienen und damit zugleich auch einen Schutzgürtel für die innenliegenden Zonen gegenüber Beeinträchtigungen bilden. Die einzelnen Zielvorstellungen bestehen hier hauptsächlich in der:

- a) dauerhaften Grünlandnutzung der überwiegend frischen bis feuchten Standorte;
- b) Erhaltung von Teillebensräumen insbesondere für die Vogelwelt im Sinne eines zeitlich und räumlich gestaffelten Nutzungsmosaiks.

- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“ sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 2 unter Punkt 1 aufgeführten wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der in Anlage 2 unter Punkt 2 aufgeführten wertbestimmenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

- (5) Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“ sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 3 aufgeführten wertbestimmenden und weiteren Vogelarten mittels der Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.

§ 3

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den im Gelände gekennzeichneten Wegen betreten werden.
- (3) Darüber hinaus sind insbesondere folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, verboten:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wildlebende Tiere zu füttern,
 3. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören,
 4. im Naturschutzgebiet oder außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 und § 4 Abs. 4 unter anderem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf,
 5. zu zelten oder zu lagern, unbefugt offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 6. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 7. Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere der Natur zu entnehmen,
 8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Allgemeine Freistellungen
- Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:
1. das Betreten und Befahren:
 - a) durch die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke; für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen zwischen dem Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" und dem Steinhuder Meer gilt Satz 1

- entsprechend, soweit sie dazu das Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" durchqueren müssen;
- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden.
2. die Benutzung von Kraftfahrzeugen für die Ausübung von Sportfischerei und Jagd nur, soweit sie zur unmittelbaren Ausübung der Nutzung unverzichtbar ist;
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes und seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit, soweit diese mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind;
 4. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, soweit diese nach einem zuvor aufgestellten und mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplan durchgeführt wird;
 5. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, soweit diese nach entsprechend fachspezifisch und naturschutzfachlich abgestimmten Vorgaben der unteren Wasserbehörde durchgeführt wird;
 6. die ordnungsgemäße Sportfischerei an den Fischteichen in Hagenburg, Flur 16, am Meerbach unterhalb des Wehres Rehburg sowie an den übrigen fischereilich genutzten Gewässern in der Pufferzone;
 7. die ordnungsgemäße Sportfischerei in der Kernzone und Zwischenzone bzw. am gesamten Meerbach oberhalb des Wehres in Rehburg in der Zeit vom 22.6.-30.11. eines jeden Jahres, freigestellt ist jedoch nicht die Durchführung jeglicher Besatzmaßnahmen in diesen Bereichen;
 8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der Zeit vom 22.6.-30.11. eines jeden Jahres;
 9. die Durchführung naturkundlicher Exkursionen nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;
 10. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der im Gebiet vorhandenen Freileitungen und Fernmeldeanlagen;
 11. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere für den militärischen Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie für die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen.

(2) Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung
Von den Verboten des § 3 ist die im Sinne des § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach Maßgabe der folgenden Bedingungen freigestellt und bedarf keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:

1. In der Kernzone
 - a) eine Beweidung mit max. 1 Tier/ha in der Zeit vom 15.03. bis 21.06. eines jeden Jahres;
 - b) eine Beweidung mit max. 3 Tieren/ha in der Zeit vom 22.06. bis 30.11. eines jeden Jahres;
 - c) eine Wiesennutzung ab dem 22.06. eines jeden Jahres, wobei der erste Schnitt nur von innen nach außen bzw. von einer Seite her erfolgen darf und dabei ein 2,5 m breiter Saum an einer langen Seite auszusparen ist;

- d) eine Düngung mit Festmist bzw. mit Mineraldünger außer Stickstoff jeweils nur nach dem ersten Schnitt und nach Zustimmung gemäß Ziffer 4;
- e) das Schleppen und Walzen in der Zeit vom 22.06. eines jeden Jahres bis 15.03. des darauffolgenden Jahres;

2. in der Zwischenzone

- a) eine Beweidung mit max. 2 Tieren/ha in der Zeit vom 15.03. bis 21.06. eines jeden Jahres;
- b) eine Beweidung ohne Beschränkung in der Zeit vom 22.06. bis 30.11. eines jeden Jahres;
- c) eine Wiesennutzung ab dem 22.06. eines jeden Jahres, wobei der erste Schnitt nur von innen nach außen bzw. von einer Seite her erfolgen darf und dabei ein 2,5 m breiter Saum an einer langen Seite auszusparen ist;
- d) eine Stickstoffdüngung ohne Verwendung von Gülle frühestens nach dem ersten Schnitt mit max. 80 kg Stickstoff/ha jährlich;
- e) eine Düngung mit sonstigen Nährstoffen bis zur jeweils rechtlich zulässigen Menge ebenfalls frühestens nach dem ersten Schnitt;
- f) eine Düngung mit Festmist nur nach Zustimmung gemäß Ziffer 4;
- g) eine umbruchlose Narbenerneuerung als Schlitz- oder Übersaat ab dem 01.08. bis zum 30.11. eines jeden Jahres;
- h) das Schleppen und Walzen in der Zeit vom 22.06. eines jeden Jahres bis 15.03. des darauffolgenden Jahres;
- i) die Ackernutzung nur auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) dargestellten Ackerflächen sowie deren Umwandlung in Grünland;

3. in der Pufferzone

- a) eine Beweidung ohne Beschränkung in der Zeit vom 15.03 bis 30.11. eines jeden Jahres;
- b) eine Wiesennutzung ohne zeitliche Beschränkung, wobei der erste Schnitt nur von innen nach außen bzw. von einer Seite her erfolgen darf sowie gegebenenfalls Brutplätze in der Größe von 25 x 25 m nach Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auszusparen sind;
- c) eine Düngung mit Düngemitteln aller Art bis zur jeweils rechtlich zulässigen Menge;
- d) das Aufbringen von Pestiziden nur kleinflächig horstweise, die Bekämpfung von Tipula nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde;
- e) eine Narbenerneuerung ab dem 01.08. bis zum 30.11. eines jeden Jahres einschließlich diesbezüglicher Herbizidverwendung;
- f) eine Veränderung des Reliefs nur beim Einplanieren zur Grünlanderneuerung ohne Auftrag von Fremdboden;
- g) das Schleppen und Walzen ohne zeitliche Beschränkung;
- h) die Ackernutzung nur auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) dargestellten Ackerflächen sowie deren Umwandlung in Grünland.

4. Generell ist eine von den Bestimmungen des Absatzes 2 abweichende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen dann freigestellt, wenn die Naturschutzbehörde ihr im Einzelfall auf Antrag zugestimmt hat.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch die abweichende Bewirtschaftung keine erheblichen Störungen und Gefährdungen der Pflanzen- und Tierwelt verursacht werden und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(3) Jagdliche Freistellungen

Von den Verboten des § 3 ist die ordnungsgemäße Jagdausübung, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht, freigestellt und bedarf keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis. Verboten bleibt die Anlage von:

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Salzlecken, Luder-, Kirrungs- und Futterplätzen,
2. Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten,
3. fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen, Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen,
4. Ansitzen, Jagdschirmen und ähnlichen, nicht fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen.

(4) Freistellung von Plänen und Projekten im Natura 2000-Gebiet

Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

Die Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:

1. zur Errichtung von Ansitzen, Jagdschirmen und ähnlichen, nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen;
2. zu dem Schutzzweck dienenden Untersuchungen sowie zum Betreten des Gebietes für die wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen, soweit sie dem Naturschutz dienen;
3. für zum Erhalt eines natürlichen Fischbestandes notwendige Besatzmaßnahmen in den Gewässern der Kernzone und Zwischenzone sowie im Meerbach oberhalb des Wehres Rehburg;
4. zur ordnungsgemäßen mechanischen Unterhaltung von Gewässern II. und III. Ordnung. Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern der Unterhaltungspflichtige zuvor ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmtes Unterhaltungsarbeitskonzept mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr aufgestellt hat.

§ 6

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu dulden:

1. die Aufstellung von Schildern und Informationstafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes;
2. die Entfernung von Gehölzen in der Kernzone und Zwischenzone in der Zeit vom 1.10. bis zum 28. bzw. 29.02. des Folgejahres;
3. die Durchführung von Pflegeschnitten auf Grünlandflächen der Kernzone und Zwischenzone nach dem 15.08. in Jahren der Nichtnutzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 8 oder die Erlaubnisvorbehalte in § 5 Nr. 1 bis Nr. 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Erlaubnis gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Erlaubnis gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Anlage 2: Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“

1) Wertbestimmende Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) und deren Erhaltungsziele

a) 91D0 Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp)

als naturnahe, strukturreiche Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Birken-Arten und Wald-Kiefer. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

b) 2330 Dünen mit offenen Grasflächen

als kleinflächig vorkommende Dünen im Übergang zur Geest am Ende einer nach Nordosten verlaufenden langen Dünenkette außerhalb des FFH-Gebietes. Die innerhalb größerer Grünlandflächen liegenden Dünenbereiche sind durch das Vorkommen von niedrigwüchsigen lückigen Sandtrockenrasen mit Vorkommen typischer Arten wie Silbergras, Bauernsenf und Besenheide gekennzeichnet.

c) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

als naturnahe, mäßig bis gut nährstoffversorgte Kleingewässer mit eutrophem Wasser und gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation aus Tauchblatt-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

d) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufern mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten.

e) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen frischer Standorte in biotoptypischer Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten. Die Bestände bilden vielfältige Übergänge zu den Feuchtgrünlandbereichen.

f) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore an sehr nassen nährstoffarmen Standorten verlandender Kleingewässer. Die vorherrschende Vegetation ist torfmoosreich mit Vorkommen zahlreicher Seggen, Wassernabel und Arten mit ähnlichen Standortansprüchen.

2) Wertbestimmende Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) und deren Erhaltungsziele

a) Kammolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren nahe beieinander liegenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Die Gewässer sind vor Verunreinigung, Eutrophierung, Biozidanwendung, insbesondere durch intensive Landwirtschaft zu sichern.

b) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Fließgewässerabschnitten (z.B. Steinhuder Meerbach, Nord- und Südbach) mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie in den autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer). Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Teichen und Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer.

c) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Flussauen (z.B. Steinhuder Meerbach, Nord- und Südbach) mit autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Teichen und Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer.

d) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

als vitales, langfristig überlebensfähiges Vorkommen durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Kleingewässer und Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung linienhafter Gewässer als Flugkorridore.

e) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung strukturreicher, ungestörter Gewässerränder sowie die Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbunds (Wanderkorridore).

Anlage 3: Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhalt und Schutz von Altholzbeständen
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer
- Erhalt von Brutbäumen
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und Weidehaltung
- Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Wiesen, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotop etc.) und damit der Nahrungstiere (Kleinsäuger etc.)
- Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Gewässerniederungen und Nassbrachen
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern

Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
- Erhaltung und Entwicklung weitgehender Störungsfreiheit

Zwergsäger (*Mergus albellus*)

- Erhalt und Sicherung von ungestörten Nahrungshabitaten
- Förderung eines hohen Nahrungsangebotes (v.a. Kleinfische)

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhalt und Entwicklung von kleineren, mindestens 200 m² großen Röhrichten
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes
- Erhöhung der Wasserstände im Grünland
- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder sowie vorübergehender Brachen mit reichhaltigem Nahrungsangebot

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

- Erhalt ungestörter Brutplätze
- Erhalt strukturreicher Graben-Grünland-Acker-Komplexe
- Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern in Feuchtgebieten
- Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch)

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Erhalt und Entwicklung ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt von naturnahen Feuchtgebieten mit offener Wasserfläche und gut ausgebildeter Röhricht- und Ufervegetation

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Sicherung ungestörter Rast-, Nahrungs- und Schlafplätze

Graugans (*Anser anser*)

- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt unverbauter Flugkorridore

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhalt von flachen, eutrophen Gewässern und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Flachwasserlebensräumen mit einem hohen Nahrungsangebot
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Entwicklung mäßig nährstoffreicher Wasserverhältnisse und Förderung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Makrozoobenthos (Muscheln, Wasserinsekten etc.)

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

- Erhalt und Sicherung von ungestörten Rast- und Nahrungshabitaten
- Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes (v.a. Kleinfische)

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt von feuchten bis nassen offenen Grünlandflächen
- Erhalt von Feuchtgebieten mit Flachwasser- und Schlammzonen

Sturmmöwe (*Larus canus*)

- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt der offenen Grünlandlandschaft
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen

Silbermöwe (*Larus argentatus*)

- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitate

Weitere Brut- und Gastvögel**Bekassine (*Gallinago gallinago*)**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen, offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
- Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes durch reduzierten Biozideinsatz

Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland mit kleinen Blänken, Tümpeln und Grabensystemen
- Erhalt und Entwicklung von Sumpfgebieten mit freien Wasserflächen
- Erhalt und Entwicklung störungsfreier Brutplätze

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Kulturlandschaften mit hohem Anteil an Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen und Hochstaudenfluren mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünlandflächen in Teilen des NSG, die nicht vorrangig dem Wiesenvogelschutz dienen
- Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes durch reduzierten Biozideinsatz

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

- Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Alt- und Totholzbeständen als Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitate
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

- Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Alt- und Totholzbeständen als Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitate
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.)

- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten und Schlafplätzen

Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhalt bzw. Entwicklung von großflächigen, offenen, gehölzfreien, feuchten bis nassen Grünlandgebieten mit periodisch überschwemmten, schlammigen Senken und Mulden
- Erhalt und Entwicklung störungsarmer Balzplätze und Bruthabitate.

Blässgans (*Anser albifrons*)

- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt unverbauter Flugkorridore